



INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und allgemeine Verwaltung

Vollzug der Baugesetze Werkstatterweiterung Fl.Nr. 103, Gemarkung Frasdorf.....	118
Vollzug der Baugesetze Errichtung eines Produktions- und Lagerraumes Fl.Nr. 102/4, Gemarkung Frasdorf.....	119
Vollzug der Baugesetze Nutzungsänderung einer Garage und Heizraum im best. Betriebsgebäude in 2 Werkräume Fl.Nr. 102/3, Gemarkung Frasdorf.....	120
Vollzug der Baugesetze Ergänzende Schallschutzmaßnahmen – Seilerei und Nutzungsänderung von Lager in Produktion Fl.Nr. 103, Gemarkung Frasdorf.....	121
Vollzug der Baugesetze Ergänzende Schallschutzmaßnahmen – Lagerregale -, Schirmwände bis UK. Regeldach Fl.Nrn. 103, 102/3 Gemarkung Frasdorf.....	122
Vollzug der Baugesetze Neubau eines Kinderhortes bzw. Kindergartens mit 6 Gruppen und Nutzungsbereichen für Vereine im UG; hier Tektur Fl.Nrn. 300, 301 Gemarkung Prien a. Chiemsee.....	123
Vollzug der Baugesetze Errichtung eines Anbaus auf der bestehenden Garage zur Wohnraumerweiterung Fl.Nr. 313/29 Gemarkung Oberaudorf.....	124
Vollzug der Baugesetze Neubau eines Stahlgittermastes mit 4 Plattformen und Outdoor-technik auf Fundamentplatte Fl.Nr. 929/5 Gemarkung Großholzhausen.....	125

Finanzwesen

Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2023 des Grundschulverbandes Feldkirchen Westerham.....	126
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2023 des Mittelschulverbandes Feldkirchen Westerham.....	128
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2023 des Mittelschulverbandes Brannenburg.....	130
Vollzug des BaySchFG und des KommZG; Erlass der Satzung und der Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung des Grundschulverbandes Amerang.....	132
Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2023 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in den Simsseegemeinden.....	133

Sonstiges

Satzung zur Änderung der Satzung der Kreis- und Stadtsparkasse Wasserburg am Inn vom 20.07.2023.....	135
Bekanntmachungen der Kreis- und Stadtsparkasse Wasserburg a. Inn	136

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

Anlage 1 zum
Vollzug des BaySchFG und des KommZG;
Erlass der Satzung und der Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung des Grundschulverbandes Amerang

Anlage 2 zum
Vollzug des BaySchFG und des KommZG;
Erlass der Satzung und der Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung des Grundschulverbandes Amerang

NACHRUUF

Wir nehmen Abschied von unserer ehemaligen Kollegin

Frau Irmgard Schildhauer

Frau Schildhauer war von April 1987 bis April 2008 als Mitarbeiterin in der Bauabteilung beim Landkreis Rosenheim beschäftigt

Wir werden ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

Ihren Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Für den Landkreis Rosenheim

Für den Personalrat

Otto Lederer
Landrat

Luise Bauer
Personalratsvorsitzende

NACHRUUF

Wir nehmen Abschied von unserem ehemaligen Kollegen

Herrn Friedrich Stumpf

Herr Stumpf war von Oktober 2005 bis Dezember 2014 beim Bauhof Wasserburg a. Inn beschäftigt.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Seinen Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Für den Landkreis Rosenheim

Für den Personalrat

Otto Lederer
Landrat

Luise Bauer
Personalratsvorsitzende

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

Vollzug der Baugesetze Werkstatterweiterung Fl.Nr. 103, Gemarkung Frasdorf

Antragsteller: Richter Spielgeräte GmbH, Simsseestraße 29, 83112 Frasdorf
Vorhaben: Werkstatterweiterung
Bauort: Frasdorf, Simsseestraße 29
Lage: Gemarkung Frasdorf, Flurstück 103

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.218, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 11.07.2023

gez.

Seeholzer

**Vollzug der Baugesetze
Errichtung eines Produktions- und Lagerraumes
Fl.Nr. 102/4, Gemarkung Frasdorf**

Antragsteller: Richter Spielgeräte GmbH, Simsseestraße 29, 83112 Frasdorf
Vorhaben: Errichtung eines Produktions- und Lagerraumes
Bauort: Frasdorf, Simsseestraße 29
Lage: Gemarkung Frasdorf, Flurstück 102/4

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.218, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 11.07.2023

gez.

Seeholzer

Vollzug der Baugesetze
Nutzungsänderung einer Garage und Heizraum im best. Betriebsgebäude in 2 Werkräume
Fl.Nr. 102/4, Gemarkung Frasdorf

Antragsteller: Richter Spielgeräte GmbH, Simsseestraße 29, 83112 Frasdorf
Vorhaben: Nutzungsänderung einer Garage und Heizraum im best. Betriebsgebäude in 2 Werkräume
Bauort: Frasdorf, Simsseestraße 29
Lage: Gemarkung Frasdorf, Flurstück 102/3

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.218, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 11.07.2023

gez.

Seeholzer

**Vollzug der Baugesetze
Ergänzende Schallschutzmaßnahmen – Seilerei und Nutzungsänderung von Lager in Produktion
Fl.Nr. 103, Gemarkung Frasdorf**

Antragsteller: Richter Spielgeräte GmbH, Simsseestraße 29, 83112 Frasdorf
Vorhaben: Ergänzende Schallschutzmaßnahmen – Seilerei und Nutzungsänderung von Lager in
Produktion
Bauort: Frasdorf, Simsseestraße 29
Lage: Gemarkung Frasdorf, Flurstück 103

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.218, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 11.07.2023

gez.

Seeholzer

Vollzug der Baugesetze
Ergänzende Schallschutzmaßnahmen – Lagerregale -, Schirmwände bis UK. Regeldach
Fl.Nr. 103, 102/3 Gemarkung Frasdorf

Antragsteller: Richter Spielgeräte GmbH, Simsseestraße 29, 83112 Frasdorf
Vorhaben: Ergänzende Schallschutzmaßnahmen – Lagerregale -, Schirmwände bis UK. Regeldach
Bauort: Frasdorf, Simsseestraße 29
Lage: Gemarkung Frasdorf, Flurstücke 103, 102/3

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.218, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 11.07.2023

gez.

Seeholzer

**Vollzug der Baugesetze
Neubau eines Kinderhortes bzw. Kindergartens mit 6 Gruppen
und Nutzungsbereichen für Vereine im UG; hier Tektur
Fl.Nrn. 300, 301 Gemarkung Prien a. Chiemsee**

Antragsteller: Marktgemeinde Prien a. Chiemsee, Rathausplatz 1, 83209 Prien a. Chiemsee
Vorhaben: Neubau eines Kinderhortes bzw. Kindergartens mit 6 Gruppen und Nutzungsbereichen
für Vereine im UG; hier Tektur
Bauort: Prien a. Chiemsee, Franziska-Hager-Straße
Lage: Gemarkung Prien a. Chiemsee, Flurstücke 300, 301

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.219, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 12.07.2023

gez.

Endler

Vollzug der Baugesetze
Errichtung eines Anbaus auf der bestehenden Garage zur Wohnraumerweiterung
Fl.Nr. 313/29 Gemarkung Oberaudorf

Antragsteller: Ulrich und Geneveva Steine, Rosenheimer Str. 59c, 83080 Oberaudorf
Vorhaben: Errichtung eines Anbaus auf der bestehenden Garage zur Wohnraumerweiterung
Bauort: Oberaudorf, Rosenheimer Str. 59c
Lage: Gemarkung Oberaudorf, Flurstück 313/29

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.220, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 26.07.2023

gez.

Bauer

**Vollzug der Baugesetze
Neubau eines Stahlgittermastes mit 4 Plattformen und Outdoortechnik auf Fundamentplatte
Fl.Nr. 929/5 Gemarkung Großholzhausen**

Antragsteller: DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Produktion Süd, Anton Sigmund,
Dingolfinger Straße 1-11, 81673 München
Vorhaben: Neubau eines Stahlgittermastes
mit 4 Plattformen und Outdoortechnik auf Fundamentplatte
Bauort: Raubling, Keine Angabe
Lage: Gemarkung Großholzhausen, Flurstück 929/5

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.206, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 26.07.2023

gez.

Neugebauer

FINANZWESEN

Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2023 des Grundschulverbandes Feldkirchen Westerham

I.

Die Schulverbandsversammlung des Grundschulverbandes Feldkirchen - Westerham hat am 05.12.2022 den Haushalt des Jahres 2023 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

des Grundschulverbandes Feldkirchen-Westerham Landkreis Rosenheim für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des Art. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Grundschulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.061.600 €**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **42.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage (Umlegung nach der Schülerzahl)

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagensoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **712.200 €** festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2022 von insgesamt 339 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 2.100,88 €

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt, da der Bedarf durch die Einnahmen gedeckt werden kann.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Schulverband Feldkirchen-Westerham
Feldkirchen-Westerham, 26.06.2023

gez.

Johannes Zistl
Vorsitzender der Grundschulverbandsversammlung

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Grundschulverbandes (Gemeinde Feldkirchen-Westerham, Ollingerstr. 10, 83620 Feldkirchen-Westerham) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 03.07.2023

gez.

Markov
Regierungsrätin

**Vollzug des BaySchFG und der GO;
Haushalt 2023 des Mittelschulverbandes Feldkirchen Westerham**

I.

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Feldkirchen - Westerham hat am 05.12.2022 den Haushalt des Jahres 2023 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

des Mittelschulverbandes Feldkirchen-Westerham Landkreis Rosenheim für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des Art. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Mittelschulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **849.600 €**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **145.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage (Umlegung nach der Schülerzahl)

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagensoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **571.400 €** festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2022 von insgesamt 192 Verbandsschülern (ohne Gast- und auswärtige Mittlere-Reife-Schüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 2.976,04 €.

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt, da der Bedarf durch die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage gedeckt werden kann.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Schulverband Feldkirchen-Westerham
Feldkirchen-Westerham, 26.06.2023

gez.

Johannes Zistl
Vorsitzender der Mittelschulverbandsversammlung

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes (Gemeinde Feldkirchen-Westerham, Ollingerstr. 10, 83620 Feldkirchen-Westerham) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 03.07.2023

gez.

Markov
Regierungsrätin

**Vollzug des BaySchFG und der GO;
Haushalt 2023 des Mittelschulverbandes Brannenburg**

I.

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Brannenburg hat am 15.06.2023 den Haushalt des Jahres 2023 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird nachstehend bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung
des Mittelschulverbandes Brannenburg, Landkreis Rosenheim,
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Mittelschulverband Brannenburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.061.200,00 €

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 438.100,00 €

ab.

§ 2

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 908.500,00 € festgesetzt.
- b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 0,00 € festgesetzt.
- c) Für die Bemessung der Umlagen wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 herangezogen (Bemessungsgrundlage).
- d) Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2022 von 395 Schülern (ohne Gast Schüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlagen nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

im Verwaltungshaushalt	2.300,00 €
im Vermögenshaushalt	0,00 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Mittelschulverband Brannenburg
Brannenburg, 10.07.2023

gez.

Matthias Jokisch
Erster Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes (Gemeinde Brannenburg, Schulweg 2, 83098 Brannenburg) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 13.07.2023

gez.

Markov
Regierungsrätin

**Vollzug des BaySchFG und des KommZG;
Erlass der Satzung und der Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung des Grundschulverbandes Amerang**

Die Verbandsversammlung des Grundschulverbandes Amerang hat in der Sitzung vom 26.06.2023 die nachstehende Satzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung des Grundschulverbandes Amerang vom 12.07.2023 sowie die Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Amerang vom 12.07.2023 beschlossen.

Beide Satzungen werden als Anlage zu diesem Amtsblatt bekannt gegeben.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 13.07.2023

gez.

Markov
Regierungsrätin

**Vollzug des KommZG und der GO;
Haushalt 2023 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in den Simsseegemeinden**

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in den Simsseegemeinden hat in der Sitzung vom 09.12.2022 den Haushalt des Jahres 2023 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in den Simsseegemeinden für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund § 19 der Verbandssatzung und Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben auf je	2.637.900 €
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben auf je	918.200 €
festgesetzt.		3.556.100 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird entsprechend der vorläufigen Umlagenberechnung nach § 18 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

1) Schuldendienstumlage (Anlage 1)

Schuldendienstumlage gesamt	- €
Einwohnerwerte gesamt	40.300 EW
Kosten/Einwohnerwert (EW)	- €

2) Betriebskostenumlage (Anlage 2)

Betriebskostenumlage gesamt:	2.024.300 €		
48 % überwiegend fixe Kosten (Bemessung nach EW)	971.664 €	EW ges. 40.300	24,11 €/EW
14 % überwiegend mengenabhängige Kosten (Bemessung nach Frischwassermaßstab + 100 % Zuschlag für Mischsystem)	283.402 €	m ³ ges. 2.603.720	0,11 €/m ³
38 % überwiegend verschmutzungsabhängige Kosten (Bemessung nach Frischwasser)	769.234 €	m ³ ges. 1.517.560	0,51 €/m ³

3) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben. Der ungedeckte Bedarf des Vermögenshaushalts wird durch Kreditaufnahmen gedeckt.

4) **Fälligkeit**

Die Verbandsumlage wird mit ¼ ihres Jahresbetrags am 10. jeden 3. Quartalsmonats fällig

Die Umlagenüberschüsse aus dem Jahr 2022 wurden im Verwaltungshaushalt 2023 als Zuführungen veranschlagt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Abwasserzweckverband Simssee

Stephanskirchen, den 18.07.2023

gez.

Mair
Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Gemeinde Stephanskirchen, Rathausplatz 1, 83071 Stephanskirchen) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 24.07.2023

gez.

Markov
Regierungsrätin

SONSTIGES

Satzung zur Änderung der Satzung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn vom 20.07.2023

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn vom 10. September 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.06.2019 (Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim Nr. 07 vom 26.07.2019) durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 20.07.2023 mit Zustimmung des Zweckverbandes Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg wie folgt geändert:

§ 1 Änderungsbestimmung

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3)¹Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. ²Ebenfalls mit beratender Stimme nimmt ein von der Personalvertretung bestimmter bei der Sparkasse beschäftigter Arbeitnehmer an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, der dafür ein vom Verwaltungsrat in angemessener Höhe festzusetzendes Sitzungsgeld erhält. ³Die für Verwaltungsratsmitglieder bestehende Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 SpkG) gilt entsprechend.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn
Wasserburg a. Inn, 20.07.2023

gez.

Michael Kölbl
1. Bürgermeister und Vorsitzender des Verwaltungsrats

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtsparkasse Wasserburg a. Inn

1. Die Sparurkunde Nr. 3165226618 wird für kraftlos erklärt.
2. Da die Aufgebotsfrist von drei Monaten abgelaufen ist, ohne dass die aufgeboteene Urkunde bei der Sparkasse vorgelegt worden ist, hat der Vorstand der Kreis- und Stadtsparkasse Wasserburg am Inn dem Antrag auf Kraftloserklärung stattgegeben und die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

§ 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB

Wasserburg am Inn, den 28.07.2023

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtsparkasse Wasserburg a. Inn

1. Die Sparurkunde Nr. 3165028402 wird für kraftlos erklärt.
2. Da die Aufgebotsfrist von drei Monaten abgelaufen ist, ohne dass die aufgeboteene Urkunde bei der Sparkasse vorgelegt worden ist, hat der Vorstand der Kreis- und Stadtsparkasse Wasserburg am Inn dem Antrag auf Kraftloserklärung stattgegeben und die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

§ 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB

Wasserburg am Inn, den 28.07.2023

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtsparkasse Wasserburg a. Inn

1. Die Sparurkunde Nr. 3165141841 wird für kraftlos erklärt.
2. Da die Aufgebotsfrist von drei Monaten abgelaufen ist, ohne dass die aufgeboteene Urkunde bei der Sparkasse vorgelegt worden ist, hat der Vorstand der Kreis- und Stadtsparkasse Wasserburg am Inn dem Antrag auf Kraftloserklärung stattgegeben und die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

§ 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB

Wasserburg am Inn, den 28.07.2023

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtsparkasse Wasserburg a. Inn

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.
Nachstehende Sparurkunden wurden zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgeboten:

<u>Sparurkunden Nr.:</u>	<u>3165101100, 3165054473, 3165081013</u>
<u>ausgestellt auf:</u>	<u>Hans Wenzl</u>
<u>Antragsteller des</u>	
<u>Aufgebotsverfahrens:</u>	<u>Hans Wenzl</u>

An den Inhaber der Urkunden ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunden bei der Kreis- und Stadtsparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunden für kraftlos erklärt werden.

Wasserburg am Inn, den 28.07.2023

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

Satzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung des Grundschulverbandes Amerang (Mittagsbetreuungs- Benutzungssatzung)

Der Grundschulverband Amerang erlässt aufgrund Art. 9 Abs. Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633 BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Art. 13 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist in Verbindung mit Art. 22 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist folgende

Satzung

§ 1 Trägerschaft und Zweckbestimmung

- (1) Die Mitgliedsgemeinden Amerang, Eiselfing, Griesstätt und Schonstett gründeten mit öffentlich rechtlichen Vertrag den Grundschulverband Amerang. Der Schulaufwand wurde an den Zweckverband übertragen. Der Grundschulverband Amerang hat damit auch die Trägerschaft für die Mittagsbetreuung übernommen. Die Mittagsbetreuung wird als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.
- (2) Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung zur Betreuung der Kinder der Grundschulen Amerang und Schonstett nach Beendigung des Unterrichts. Sie umfasst neben der originären Mittagsbetreuung auch die Hausaufgabenbetreuung und unterstützt die Erziehungsarbeit der Eltern und der Schule. Sie ermöglicht bei einem entsprechenden Bedarf eine Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule und wird mit sozial – und freizeitpädagogischer Zielrichtung gestaltet.

§ 2 Organisation der Mittagsbetreuung

- (1) Der Grundschulverband stellt zu dem unter §1 genannten Zweck geeignetes Betreuungspersonal und Räumlichkeiten zur Verfügung.
- (2) Für den organisatorischen Betrieb innerhalb der Einrichtung ist die jeweilige Betreuungskraft zuständig. Sie hat sich darüber mit der Schulleitung ins Benehmen zu setzen.
- (3) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte obliegen gem. der Zweckvereinbarung vom 23.06.2020 zwischen dem Grundschulverband und der Gemeinde Amerang der Gemeinde Amerang.

§ 3 Aufnahmevoraussetzungen

Aufgenommen werden Kinder aus dem Grundschulverband Amerang mit den Schulhäusern Amerang und Schonstett. Die Aufnahme erfolgt jeweils für ein Schuljahr. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung der Kinder erfolgt auf Antrag durch die/den Sorgeberechtigte(n). Die Anträge können bei der Gemeinde oder der Schule (Klassenleitung) abgegeben werden.
Es ist das vom Grundschulverband erstellte Antragsformular zu verwenden.
- (2) Der frühestmögliche Zeitpunkt der Anmeldung wird jährlich durch die Schule bekannt gemacht. Im Übrigen können für das laufende Schuljahr Anmeldungen auch nachträglich erfolgen.
- (3) Die Anmeldung für die Mittagsbetreuung ist verbindlich. Die Bestimmungen zu Abmeldungen sind in § 5 geregelt.

§ 5 Abmeldung und Ausschluss

- (1) Die Mittagsbetreuung kann nicht mehr in Anspruch genommen werden, wenn
 1. kein Schulbesuch innerhalb der Verbandsschulen vorliegt
 2. eine gültige Abmeldung nach den Vorgaben von Abs. 2 vorliegt
 3. ein Ausschluss vom Besuch der Mittagsbetreuung durch den Einrichtungsträger unter den Voraussetzungen des Abs. 3 beschlossen wurde
- (2) Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund möglich. Sie kann nur in Schriftform vom Sorgeberechtigten jeweils zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende erfolgen. Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, obliegt dem Träger. Bei Wegzug des Kindes aus dem Einzugsbereich wird stets ein wichtiger Grund angenommen.
- (3) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalendermonats vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 1. das Verhalten des Kindes die Durchführung der Betreuung erheblich stört
 2. durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten die Durchführung eines ordnungsgemäßen Betriebes erheblich oder wiederholt beeinträchtigt wird und dadurch die erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Einrichtung und Erziehungsberechtigten nicht möglich ist
 3. die Gebühr für den Besuch der Betreuung trotz Fälligkeit für mindestens zwei Monate nicht entrichtet wurde

4. es von den Sorgeberechtigten trotz Hinweis des Personals wiederholt (d. h. mindestens dreimal innerhalb eines Schuljahres) zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit oder der Öffnungszeit (§ 8) nicht abgeholt wurde
 5. gegen diese Satzung in sonstiger Weise wiederholt verstoßen wird.
- (4) Ein Ausschluss ist regelmäßig nur unter Beachtung einer zweiwöchigen Frist zum Monatsende zulässig. In besonders schwerwiegenden Fällen, die einen weiteren Verbleib des Kindes in der Mittagsbetreuung unzulässig erscheinen lassen, kann ein fristloser Ausschluss erfolgen.

§ 6 Aufsichtspflicht und Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals beginnt mit Abholung der Kinder aus dem Klassenzimmer und endet mit der Übergabe an die Abholberechtigten, dem Schulbusfahrer oder dem selbstständigen Verlassen der Betreuungseinrichtung.
- (2) Die Schüler dürfen nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten allein nach Hause gehen.
- (3) Für den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe oder mitgebrachter Ausstattung der Schüler wird keine Haftung übernommen.
- (4) Aufgenommene Kinder genießen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a) SGB VII Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Danach sind Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Mittagsbetreuung, während des Aufenthalts in der Mittagsbetreuung versichert.
Die Sorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 7 Krankheiten, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Erkrankungen sind dem Betreuungspersonal unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (2) Bei einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit ist das Betreuungspersonal unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird.
- (3) Das Betreuungspersonal ist unverzüglich über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden) zu unterrichten.

§ 8 Nutzungszeiten, Verpflegung

- (1) Die Mittagsbetreuung wird zu Zeiten des allgemeinen Schulbetriebes angeboten. Während der Schulferien und schulfreien Tagen bleibt die Mittagsbetreuung geschlossen.
- (2) Die Mittagsbetreuung ist an allen Unterrichtstagen so rechtzeitig geöffnet, dass eine Betreuung in unmittelbarem Anschluss an das Unterrichtsende erfolgen kann. Unterschieden werden Öffnungszeiten der Mittagsbetreuung bis 14:00 Uhr oder der verlängerten Mittagsbetreuung bis höchstens 15:30 Uhr. Der Umfang der Betreuungszeit wird jährlich nach der jeweiligen Bedarfslage festgelegt.

- (3) Durch den Schulverband wird für Nutzer der Mittagsbetreuung eine Mittagsverpflegung angeboten.

§ 9 Gebühren

Für den Besuch der Mittagsbetreuung werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.07.2015 außer Kraft.

Amerang, 12.07.2023



Konrad Linner
(Grundschulverbandsvorsitzender)

Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Amerang

Der Grundschulverband Amerang erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 n der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist

Gebührensatzung

§ 1 Gebührenerhebung

Der Grundschulverband erhebt Gebühren (sog. Elternbeiträge) für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung an der Grundschule.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder, soweit eine Kostenübernahmeerklärung durch einen Jugendhilfeträger oder einen sonstigen Dritten nicht vorliegt. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Elterngebühren für die Betreuung werden (ungeachtet der Ferienzeit) bei einer Betreuung im gesamten Schuljahr für 10,5 Monate (ausgenommen August und halber September) erhoben.
- (2) Für jeden angefangenen Monat (außer September) ist die volle Gebühr für die gebuchte Betreuungszeit zu entrichten. Der Betrag ist auch dann voll zu entrichten, wenn die gebuchte Zeit nicht voll in Anspruch genommen wird.
- (3) Die Höhe der Betreuungsgebühr richtet sich nach der Inanspruchnahme (vgl. § 4)
- (4) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Mittagsbetreuung entlassen wird.
- (5) Die Gebühren für die Verpflegung werden pauschal nach der wöchentlichen Buchung veranlagt.

§ 4 Gebühren

- (1) Für jeden angefangenen Monat wird folgende Gebühr erhoben:

Buchungsmodell	Gebühr für das erste Kind	Gebühr für jedes weitere Kind
Betreuungszeit 0 – 1 h Woche	35,00 €	25,00 €
Betreuungszeit 1 – 2 h Woche	50,00 €	40,00 €
Betreuungszeit 2 – 3 h Woche	60,00 €	50,00 €
Betreuungszeit 3 – 4 h Woche	70,00 €	60,00 €
Betreuungszeit 4 – 5 h Woche	80,00 €	70,00 €

- (2) Die Kosten der Verpflegung bestehend aus Beilage, Hauptgericht und Dessert fallen zusätzlich an. Die Gebühr beträgt je Monat bei Buchung von
- Einmal wöchentlich 18 €
Zweimal wöchentlich 36 €
Dreimal wöchentlich 54 €
Viermal wöchentlich 72 €

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Monats, sofern keine gültige Abbestellung im Sinne des § 7 der Mittagsbetreuungs-Benutzungssatzung erfolgte
- (3) Die Verpflegungsgebühr muss als Pauschalgebühr auch dann bezahlt werden, wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat. Kann die Verpflegung unverschuldet für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als einer Woche nicht in Anspruch genommen werden (z. B. bei Erkrankung des Kindes), ist für den darüber hinaus gehenden Zeitraum keine Verpflegungsgebühr fällig.
- (4) Die Gebühren nach § 4 werden jeweils am 05. eines Monats für den gesamten Monat fällig. Fällt dieser Tag auf einen Feiertag, so verschiebt sich die Fälligkeit auf den nächsten Werktag.
- (5) Die Gebühren sind durch Ermächtigung zum Einzug (Abbuchungsmandat) zu entrichten. Bei Nichteinhaltung des Abbuchungsauftrages oder bei Stornierung wird die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.07.2015 sowie die 1. Änderungssatzung vom 19.12.2019 außer Kraft.

Amerang, 12.07.2023



Konrad Linner
Grundschulverbandsvorsitzender